

Absender

An
Stadt Rutesheim
Tiefbauamt
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim

Eingangsstempel
Aktenzeichen

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums**

1. Antragsteller

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	

2. Bauausführende Firma

Name		Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	

3. Ort der Aufgrabung

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Ergänzende Beschreibung			

4. Umfang der Aufgrabung

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnfläche | <input type="checkbox"/> Gehwegfläche | <input type="checkbox"/> Radweg |
| <input type="checkbox"/> Quer zur Straße | <input type="checkbox"/> Längs zur Straße | <input type="checkbox"/> Anlagestreifen / Seitenstreifen |
| <input type="checkbox"/> | | |

Länge _____ x Breite _____ x Tiefe _____

5. Zweck der Aufgrabung

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gasleitung | <input type="checkbox"/> Kanal oder Wasserleitung | <input type="checkbox"/> Fernmeldeleitung / Breitbandkabel |
| <input type="checkbox"/> Stromleitung | <input type="checkbox"/> Gehwegabsenkung | <input type="checkbox"/> _____ |

6. Beginn und Ende der Aufgrabung

Beginn: _____ Ende: _____

7. Bemerkungen

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie Erhalt und Beachtung der Anlage 1

Ort, Datum

Unterschrift

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustands anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Nach dem Neubau oder einer umfangreichen Sanierung einer öffentlichen Verkehrsfläche sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten (Havarie, Störungsbeseitigung) abgewichen werden.
- c) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Stadtbauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- d) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Stadtbauamt, Eigenbetrieb Wasserversorgung, Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungseigentümer einzuholen.
- e) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Stadtbauamt – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- f) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren (gemäß VOB/B) für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa aufgetretene Schäden unverzüglich zu beheben.
Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Stadtbauamts, einen Schaden innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Stadtbauamt berechtigt, die Schadensbehebung durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- g) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der 4-jährigen Verjährungsfrist für die Gewährleistung einem Dritten ein Schaden entsteht, der auf eine mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist, haftet der Antragsteller für diesen Schaden eines Dritten .
- h) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- i) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Vermessungsamt im Landratsamt Böblingen zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, ZTV) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, eingeschlossen der DIN-Vorschriften.
- b) Es werden nur Aufgrabegenehmigungen an Straßenbauunternehmen erteilt, die die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaus (nicht Gartenbau) besitzen. Bei Bedarf müssen dem Tiefbauamt Referenzen vorgelegt werden.
- c) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- d) Der einer „Aufbruchgenehmigung“ beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung bzw. die Aufbruchfläche ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtbauamtes erlaubt.

- e) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Stadtbauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- f) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllen der Baugrube eine Abnahme durch das Stadtbauamt / den Bauhof erfolgt ist.
- g) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abgefahrenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Stadtbauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- h) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- i) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Stadtbauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen.
- j) Bei der nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist auf Anforderung des Stadtbauamtes ein Bestandsplan mit genauer Vermaßung der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Stadtbauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorliegt.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr (auch Fußgänger- und Fahrradverkehr) auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Stadt) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, und wie sie die gesperrten Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Der Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung kann vom Antragsteller bzw. beauftragten Straßenbauunternehmen mit beigefügtem Formular gleich beantragt werden. Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist abhängig von der Erteilung der Aufgrabegenehmigung.

Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung

Sofern durch die Aufgrabung, ggf. durch die Umleitung öffentlicher Verkehrsraum betroffen ist, wird hiermit zugleich die verkehrsrechtliche Anordnung beantragt.

Hinweis: Sofern durch die Aufgrabung, ggf. durch die Umleitung eine Kreisstraße (Fahrbahnen) betroffen ist, muss die verkehrsrechtliche Anordnung separat beim Landratsamt Böblingen / Straßenverkehrsbehörde, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, Tel: 07031 / 663 – 2145, Fax: 07031 / 663 – 1420, E-Mail: strassenverkehr@lrabb.de beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Wird der Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung nicht selbst, sondern durch einen Dritten (z.B. Baufirma) gestellt, benötigen wir nachstehende Kontaktdaten sowie die Unterschrift des Dritten:

Firma

Verantwortliche Person

Adresse

Telefon / Fax / e-mail

Ort, Datum

Unterschrift des Dritten